

6. 1. Sind die Gesichtspunkte für die Bestimmung des Wertes einer Sache, von dem der Nachweis der Vermögensbeschädigung im Sinne von § 263 StGB. abhängt, rein tatsächlicher oder zugleich rechtlicher Natur?

2. Nach welchen Gesichtspunkten ist die Vermögensbeschädigung zu bestimmen, wenn der Betrug durch Veräußerung von Bezugsrechten auf Aktien einer erst zu begründenden Aktiengesellschaft begangen sein soll, und wenn der Wert dieser Bezugsrechte auf einer noch nicht erprobten in die Gesellschaft einzubringenden Erfindung beruht? Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Getäuschten.

3. Zur Feststellung der entsprechenden inneren Tatseite.

V. Straffenat. Ur. v. 10. November 1914 g. Pr. V 484/14.

I. Landgericht Hannover.

Der Angeklagte hatte im Jahre 1909 ein eigenartiges Webverfahren nebst Vorrichtungen, mit denen der Webstuhl zu versehen war, zum Patent angemeldet. Ende 1911 ist ihm das Patent erteilt worden. In der Zwischenzeit und auch nach der Patenterteilung entwickelte er unter Versendung von „Prospekten“ an „Privatinteressenten“ eine umfangreiche Werbetätigkeit für Gründung einer Aktiengesellschaft zur Verwertung seiner Erfindung. Nach dem Prospekt war die Gründung der Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark in Aussicht genommen. Der Angeklagte selbst sollte für die Einbringung seiner Erfindung 900 000 M in Aktien und 200 000 M in bar erhalten. Die restlichen 600 000 M wurden zum Erwerbe für Dritte bereit gestellt. Dem Angeklagten gelang es, bis zur Gründung der Aktiengesellschaft die gesamten Bezugsrechte auf diese 600 000 M, z. T. unter hohem Aufgeld, zu verkaufen. Im Oktober 1912 wurde sodann die Aktiengesellschaft gegründet. Eine Ausgabe von Interimscheinen oder Aktien hat nicht stattgefunden.

Zwei Erwerber von Bezugsrechten erachteten sich durch unwahre Angaben, die ihnen der Angeklagte in betreff seiner Erfindung gemacht habe, für betrogen. Entsprechend der darauf erhobenen Anklage ist der Angeklagte wegen Betrugs verurteilt worden. Auf seine Revision wurde das Urteil aufgehoben.

Nach den Feststellungen der Strafkammer hatte der Angeklagte die erfundenen Vorrichtungen zur Zeit der Patentanmeldung an einem Webstuhl noch nicht erprobt und die dem Patentamt eingereichten Webeproben nur mit der Hand gelegt. Später hat er sich einen Handwebstuhl und Ende 1910 einen mechanischen Webstuhl angeschafft und daran mit seinen Vorrichtungen in der Werkstätte „experimentiert“. Anfangs 1913 war erst ein Modell vorhanden, das zu Versuchen im Fabrikbetriebe nicht geeignet war. Nach Einleitung des gegenwärtigen Verfahrens wurden im Spätsommer 1913 die ersten Versuche im Fabrikbetriebe gemacht. Sie sind aber nach kürzerer Zeit wegen Versagens eines Teiles der Vorrichtungen eingestellt und nicht wieder aufgenommen worden.

Aus den Gründen:

„Die Vermögensbeschädigung ist im Urteil nach der äußeren, wie inneren Tatseite lediglich damit begründet:

„Da der Apparat zur Zeit des Erwerbes der Bezugsrechte — wie auch heute — noch im Stadium der Versuche steckte und seine praktische Verwertbarkeit noch in keiner Weise geklärt war, war der objektive Wert der Bezugsrechte damals und ist er auch heute noch ganz gering, in keinem Falle höher als 1000 M pro Anteil. Die Erwerber sind daher zum mindesten in Höhe des gezahlten Aufgelbes geschädigt. Dessen war sich der Angeklagte bewußt.“

Dies ist rechtlich nicht einwandfrei.

1. Was die Strafkammer unter dem objektiven Werte der Bezugsrechte verstanden hat, ist aus dem Urteil nicht zu ersehen. Es läßt sich ihm nur entnehmen, daß nach ihrer Auffassung für deren Wert der Wert der Erfindung von entscheidender Bedeutung war.

Steht in einem Einzelfall fest, nach welchen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten der Wert einer Sache zu bestimmen ist, so ist die Frage, wie hoch der Wert zu schätzen sei, allerdings eine rein tatsächliche. Die zu entscheidende Vorfrage ist dagegen nicht lediglich tatsächlicher Art, sondern zugleich rechtlicher Natur. Allerdings hat das Geld, das innerhalb eines bestimmten Verkehrsgebiets Zahlungsmittel ist, als allgemeiner Wertmesser für alle diesem Verkehrsgebiet angehörenden Personen den gleichen Wert. Insofern ist sein Wert ein objektiver. Für die übrigen Gegenstände des

Rechtsverkehrs trifft das aber nicht zu. Vielmehr kann deren Wert für die verschiedenen Personen dieses Verkehrsgebiets ein durchaus verschiedener sein, was durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zwecke und Interessen bedingt erscheint, denen sie dienen. So ist der Wert von Waren verschieden, je nachdem sie als Gegenstand des Groß- oder Kleinverkehrs vom Standpunkt der Erzeuger und Verkäufer oder der Verbraucher und Käufer in Betracht kommen, ob sie, wie bei Wertpapieren, als Kapitalanlage oder als Veräußerungsgegenstand benutzt werden sollen und dergl. Diese Werte beruhen hiernach zwar nicht auf rein persönlichen (subjektiven) Schätzungen der jeweilig Beteiligten, haben vielmehr ebenfalls eine gegenständliche (objektive) Grundlage; allein sie hängen ganz von den persönlichen Beziehungen ab, in denen die Beteiligten zu ihnen nach ihrer Stellung im Rechtsverkehr stehen. Hierauf kommt es, wie namentlich in RÜSt. Bd. 16 S. 1 (9 flg.), Bd. 23 S. 430 ausgesprochen ist, gerade bei Bestimmung der Vermögensbeschädigung nach § 263 StGB. an, und zwar in dem Sinne, daß, wenn es sich um Betrug bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts handelt, Rücksicht zu nehmen ist auf die persönlichen Verhältnisse der Getäuschten, insbesondere auf die wirtschaftlichen Zwecke, die sie mit den erworbenen Sachen oder Rechten erkennbar verfolgt haben. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung ist nur der sog. Liebhaber(Affektions)-Wert.

Das Urteil ergibt nicht, daß die Strafkammer bei der unternommenen Wertbestimmung Erwägungen dieser Art angestellt hätte.

Es ist zwar denkbar, daß ein Tatrichter zu der Überzeugung kommt, die Sache oder das Recht sei für jedermann von gar keinem oder nur ganz geringem Werte. Alsdann wird es, wie keiner Ausführung bedarf, nicht noch der Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse des Getäuschten bedürfen, um zur Feststellung der Vermögensbeschädigung zu gelangen, wenn der Erwerb gegen ein erheblicheres Entgelt geschah. Die schon wiedergegebene Stelle des Urteils, die sich auf die Begründung der Vermögensbeschädigung bezieht, kann in ihrem Eingang allerdings den Eindruck erwecken, als habe die Strafkammer eine solche Feststellung treffen wollen. Allein dies wird durch die sich unmittelbar anschließende Erwägung wieder in Frage gestellt, wonach der objektive Wert in keinem Falle höher als 1000 M für den Anteil sei, also keinesfalls über den

Neunwert — der künftigen Aktie — hinausgehe. Ist nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe die Erfindung als der wertbestimmende Umstand anzusehen, so liegt hierin die Feststellung, daß, wenn die Erfindung als Ganzes auch einen — beträchtlichen — Wert haben könne, dieser ihr — objektiver — Wert doch keinesfalls 1100000 *M* übersteige. Es muß für höchst unwahrscheinlich erachtet werden, daß bei dieser ungewöhnlich großen Spannweite in der Wertbemessung der eine — objektive — Wert nach einem und demselben Gesichtspunkt bestimmt worden ist. Das Urteil ergibt jedenfalls nicht, welches dieser Gesichtspunkt gewesen sein könnte. Daher läßt sich auch nicht nachprüfen, ob der tatsächlich gewählte rechtlich einwandfrei ist und den nach § 263 StGB. zu beachtenden Grundsätzen entspricht.

Das hierin liegende rechtliche Bedenken wird durch die Feststellung wesentlich besträrkt, die die Strafkammer dahin getroffen hat: „Infolge mangelnder praktischer Erprobung des Apparats läßt sich der Wert der Pr.'schen Erfindung auch heute noch nicht beurteilen. Insbesondere läßt sich nicht beurteilen, ob der Apparat einem maschinellen Dauerbetrieb gewachsen ist. Ohne längere Benutzung in der Fabrik kann auch nicht beurteilt werden, welchen Einfluß die Benutzung des Apparats auf die Beschaffenheit und den Herstellungspreis des Gewebes ausübt.“

Würde die Strafkammer, was gegenüber dem Urteilsinhalt nicht auszuschließen ist, bei der Verneinung eines 1100000 *M* übersteigenden Wertes der Erfindung einen Wert in Betracht gezogen haben, der sich ergab bei Berücksichtigung ihrer wahrscheinlichen Verwertbarkeit im geschäftlichen Verkehr, bemessen nach den in der Webindustrie vorausgesetzten Bedürfnissen und ihrer Tauglichkeit zu deren Befriedigung, so würde die hierauf bezügliche Urteilsfeststellung, durch die die Vermögensbeschädigung begründet worden ist, mit der vorstehend niedergegebenen Feststellung in Widerspruch stehen. Mindestens läge in beiden Feststellungen eine rechtliche Unklarheit... Räme es bei der Frage nach der Vermögensbeschädigung unter den gegebenen Verhältnissen in der Tat entscheidend darauf an, welcher Wert der Erfindung nach den vorerwähnten Gesichtspunkten beizumessen war, so würde die wiedergegebene Feststellung, betreffend die derzeit noch bestehende Unmöglichkeit, den Wert der Erfindung

zu beurteilen, nach dem Grundsatz, daß die Schuld dem Angeklagten bewiesen werden muß, zu dem der Auffassung des Landgerichts entgegengesetzten Ergebnis führen, zu der Folgerung nämlich, daß der Eintritt einer Vermögensbeschädigung, zurzeit, nicht erweislich ist....

2. Die Gesichtspunkte, nach denen in einem Falle, wie dem vorliegenden, die Vermögensbeschädigung zu bestimmen ist, haben im Urteil keinen Ausdruck gefunden.

Wenn Betrug bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts angenommen wird, so muß die Frage der Vermögensbeschädigung danach entschieden werden, in welchem Wertverhältnis die vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen im Augenblick des Vertragsschlusses zueinander standen (RGSt. Bd. 16 S. 1 flg.). Auch soweit es hierbei auf noch ungewisse in der Zukunft liegende Tatsachen ankommt, sind diese nur unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, welchen Einfluß sie gegenwärtig, d. h. für die Zeit des Vertragsschlusses, nach Lebenserfahrung und Verkehrsanschauung auf den Wert der betreffenden Leistung ausüben, insbesondere, ob und inwieweit sie „als Vermögensgefährdung“, wertmindernd wirken (RGSt. Bd. 16 S. 1 [11]).

Den unmittelbaren Gegenstand der Verträge bilden hier die schon erwähnten Bezugsrechte; auf seiten des Angeklagten war danach die Pflicht zur entgeltlichen Beschaffung und Überlassung einer Anzahl von Aktien der ins Leben zu rufenden Aktiengesellschaft begründet worden. Der schließlich zu überlassende Gegenstand selbst war mithin nach Art und Umfang genau bestimmt und insoweit nicht ungewiß. Anders stand es mit der Frage, welcher wirtschaftliche Wert ihm für die Erwerber nach deren persönlichen Verhältnissen zukam.

Nach der rein tatsächlichen Annahme des Landgerichts, von der hier auszugehen ist, hatte der Angeklagte unter Vorlegung von Webe-
proben den Erwerbern erklärt, daß seine Erfindung praktisch erprobt und der Apparat, — der in Ausführung des Erfindungsgebankens an den Webstühlen anzubringen war — nicht mehr verbesserungsfähig sei. Die Strafkammer faßt diese Erklärung in Berücksichtigung der Sachlage dahin auf, daß der Angeklagte angegeben habe, die Erfindung sei im praktischen Fabrikbetrieb versucht und ausprobt. Sie nimmt hiernach an, daß die Erwerber, dem Angeklagten wohl bewußt, die Vorstellung gewannen, „es handle sich um eine fertige, sach-

männisch erprobte Erfindung, deren gewinnbringende Verwertung unmittelbar bevorstehe“, also um eine betriebstechnisch vollendete Erfindung, die fabrikmäßig erprobt und in der für sie gewählten Ausführungsform nicht mehr verbesserungsfähig sei. Die Auffassung der Erwerber ging mithin nach der Annahme der Strafkammer dahin, daß die Erfindung nach ihrer Beschaffenheit alsbald ausgebeutet werden könne und daß zur Herbeiführung ihrer Ausbeutung, nämlich zur fabrikmäßigen Herstellung der danach erforderlichen Apparate, die dann vertrieben werden sollten, nur noch die nötigen Geldmittel zusammengebracht zu werden brauchten. Hiernach können die Erwerber zum Ausdruck gebracht haben, daß sie davon ausgingen, der Gegenstand ihres Erwerbes sei — objektiv — mit keinen größeren Gefahren wirtschaftlicher Art belastet, als diesen ihren Vorstellungen entsprach, und daß sie mit den Bezugsrechten wirtschaftliche Gefahren nur in den sich daraus ergebenden engen Grenzen übernahmen.

Auf solcher Grundlage war zu prüfen, ob nach den persönlichen Verhältnissen die Erwerber, insbesondere nach den Zwecken, die sie mit dem Erwerbe erkennbar verfolgten, der Erwerb für sie dann keinen Wert oder doch nur einen geringeren Wert hatte, als in der Gesamtheit ihrer Vertragspflichten zum Ausdruck kam, wenn der Erwerb tatsächlich mit wesentlich größeren wirtschaftlichen Gefahren beschwert war. Vom Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung war mithin nicht zu prüfen, ob der Erwerb, mit dem die erheblicheren wirtschaftlichen Gefahren verbunden sind, im Verhältnis zu einem Erwerbe, bei dem solche Gefahren nicht oder nur in geringerem Maße in Frage kommen, minderwertig erscheint, ebensowenig, ob die Erwerber bei Erkenntnis der wahren Sachlage, also wenn sie nicht getäuscht worden wären, von dem Erwerb abgesehen haben würden. Vielmehr kam es nach den Grundsätzen in RSt. Bd. 16 S. 1 flg. insoweit darauf an, ob bei dem Maße der wirtschaftlichen Gefährdung, die — objektiv — für die Erwerber eintrat, der Erwerb nach ihren persönlichen Verhältnissen einen geringeren Wert hatte, als die Vertragsleistungen, die sie ihrerseits übernahmen, ob also das Erworbene für sie, insbesondere nach den Zwecken, die sie verfolgten, nicht brauchbar war oder in seiner Brauchbarkeit gegen den Aufwand zurückstand, der ihnen nach den Verträgen zugemutet wurde.

Zu einer solchen Prüfung gab der festgestellte Sachverhalt allen Anlaß.

Nach dem Urteil hatte die Erfindung zur Zeit der Vertragsschlüsse die Eigenschaften nicht, die ihr der Angeklagte zuschrieb. (Wird näher ausgeführt.) Die Strafkammer hat danach, wie bereits hervorgehoben, angenommen, daß „der Apparat“, eben das Mittel zur Ausnutzung der Erfindung, während der Vertragsschlüsse „noch im Stadium der Versuche steckte und seine praktische Verwertbarkeit noch in keiner Weise geklärt war“. Nach ihrer Annahme war mithin der Erwerb für die Erwerber mit einer dem Umfang und der Art nach stärkeren wirtschaftlichen Gefahr verbunden, als der Fall gewesen wäre, wenn die Erfindung die ihr zugeschriebenen Eigenschaften besessen hätte. Da nach dem Urteil die Erfindung die wesentliche Grundlage des geplanten Unternehmens bilden sollte, würde damit die Gefahr des gänzlichen Mißlingens dieses Unternehmens erhöht worden sein. Mindestens konnte, auch wenn durch geeignete Ausgestaltung der Erfindung ein wirtschaftlicher Erfolg des Unternehmens zu erreichen war, die besondere Gefahr entstehen, daß die Zeit des Eintritts solchen Erfolges, nämlich die Erzielung von Erträgen oder die Möglichkeit der Aktienveräußerung, wesentlich hinausgeschoben wurde.

Anderß hätte die Sache liegen können, wenn die Erfindung trotz ihrer mangelnden praktischen Erprobung nach der Art ihrer gedanklichen Ausgestaltung auch betriebstechnisch tatsächlich bereits vollendet war und wenn sich dies darin gezeigt hätte, daß sie alsbald ausgenutzt werden konnte. Denn dann würden die Erwerber der Bezugsrechte, trotz falscher Vorpiegelungen des Angeklagten, doch erworben haben, was der Sache nach ihren Vorstellungen und Voraussetzungen durchaus entsprach, ohne daß eine weitergehende Gefahr auf sie überging, als sie hatten übernehmen wollen. Wenn gleichwohl das Unternehmen später fehlgeschlagen wäre, etwa weil sich die Erfindung — technisch oder wirtschaftlich — doch nicht bewährte, weil die Stärke des Bedürfnisses, das sie befriedigen sollte, überschätzt worden war, oder weil sie aus sonst einem Grunde keinen ausreichenden Abnehmerkreis schaffen konnte, so würde die hierauf beruhende Schädigung der Erwerber mit Rücksicht darauf keine Vermögensbeschädigung im Sinne von § 263 StGB. sein, daß es sich um ein Wirksamwerden von Gefahren gehandelt haben würde, die sie nach

der ihnen bekannten Natur der eingegangenen Geschäfte übernommen hatten. Unter diesen Gesichtspunkten hätte es dem Angeklagten nicht ohne weiteres zum Nachteil gereichen können, wenn sich die Unfertigkeit der Erfindung auf zwei im Urteil besonders erwähnte Mängel... beschränkt hätte. Denn diesen Mängeln hat nach dem Urteil in so kurzer Zeit abgeholfen werden können, daß durch sie auch nur eine Hinauszögerung der Aufnahme des einzurichtenden Fabrikbetriebs möglicherweise gar nicht herbeigeführt worden wäre. Allein nach der Annahme des Landgerichts war zu den hier in Betracht kommenden Zeiten die Aufgabe, die nach dem Erfindungsgebanken gestellt war, für die Zwecke geeigneter wirtschaftlicher Ausbeutung der gemachten Erfindung praktisch noch nicht gelöst.

Hiernach ist möglicherweise anzunehmen, daß die Vertragsleistungen der Erwerber nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere nach den von ihnen verfolgten Vertragszwecken, trotz der ihnen bewußten wirtschaftlichen Gefahren, die für sie mit den Verträgen nach deren Natur jedenfalls verbunden waren, in den Bezugsrechten einen vollen Gegenwert fanden, unter der Voraussetzung, daß die Erfindung betriebstechnisch vollendet war und das Unternehmen — ohne Behinderung durch eine noch vorhandene Unfertigkeit der Erfindung — alsbald hätte ins Leben gerufen werden können. Andererseits ist es rechtlich keineswegs ausgeschlossen, daß das Vorhandensein eines solchen Gegenwerts zu verneinen ist, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, wenn es also zur Zeit der Vertragschlüsse infolge innerer Unfertigkeit der Erfindung — objektiv — noch durchaus zweifelhaft bleibt, ob überhaupt und wann der geplante Fabrikbetrieb aufgenommen werden kann. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß diese Zweifelhaftheit erst im Rückschluß aus dem Verlaufe, den die Angelegenheit inzwischen genommen hatte, und aus den erst später in die Erscheinung getretenen Mängeln der Erfindung festgestellt wird. Wenn, worüber dem Urteil nichts Sicheres zu entnehmen ist, beide Erwerber mit dem Erwerbe nach den Umständen des Falles, für den Angeklagten erkennbar, eine dauernde Kapitalanlage bezweckt haben sollten, so würden ähnliche Gesichtspunkte, wie in RGSt. Bd. 23 S. 430 flg. erörtert sind, in Betracht kommen. Insbesondere könnte auch in einem Falle, wie dem vorliegenden, zu der tatsächlichen Feststellung gelangt werden,

daß alsdann der Erwerb der Bezugsrechte zur Vorbereitung einer Kapitalsanlage völlig ungeeignet war, weil ganz ungewiß blieb, ob und wann überhaupt die Voraussetzungen für eine Kapitalnutzung — durch Bezug von Erträgnissen — geschaffen werden würden. Allein auch, wenn nicht Kapitalsanlage, sondern demnächstige Verwertung der Aktien durch Weiterveräußerung bezweckt gewesen wäre, könnte bei der geschilderten Sachlage mit Rücksicht auf die Stärke der anzunehmenden Vermögensgefährdung der Eintritt eines Vermögensschadens sehr wohl nachweisbar sein.

Hiernach würde es hinsichtlich der Erfindung des Angeklagten keiner ziffermäßigen Wertfeststellung bedürfen. Die Erklärung der Strafkammer, daß sich der Wert der Erfindung auch gegenwärtig noch nicht beurteilen lasse, würde mithin einer Tatbestandsfeststellung aus § 263 StGB. nicht entgegenstehen. Auch die Höhe der Vermögensbeschädigung braucht nicht ziffermäßig bestimmt zu werden.

3. Dieser äußeren Tatseite hätte auch die innere zu entsprechen. Der Angeklagte mußte die den Vermögensschaden bedingenden Umstände, mindestens unter den Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes (RGSt. Bd. 33 S. 4), in seine Vorstellung und in seinen Willen aufgenommen haben. Der Vorsatz würde daher insoweit ausgeschlossen sein, wenn der Angeklagte des guten Glaubens gewesen wäre, daß seine Erfindung trotz mangelnder Erprobung in dem schon gekennzeichneten Sinne vollkommen abgeschlossen und technisch unmittelbar verwertbar sei. Eine Erwägung in dieser Richtung würde der Hinweis im Urteil nahelegen, daß, wie offenbar auch vom Angeklagten gelten soll, Erfinder meist Phantasten seien, die sehr oft an den Wert ihrer Erfindungen glauben, wenn auch deren Wertlosigkeit für jeden unbefangenen Fachmann auf der Hand liegt. Andererseits ergeben sich aus dem Urteil auch Tatsachen, die gegen einen solchen guten Glauben verwertbar wären. Hierüber würde sich zunächst der Tatrichter schlüssig zu machen haben.

Das Urteil unterlag daher der Aufhebung. . .

Bei der erneuten Verhandlung wird insbesondere auch zu prüfen sein, welche Bewandnis es mit dem sog. Aufgeld hatte, ob es insbesondere zu den bedungenen Vertragsleistungen gehörte und daher bei der Beurteilung der Vermögensbeschädigung mit unter die erörterten Gesichtspunkte zu stellen wäre. . . .“